

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung für die in der Trägerschaft der Stadt Reinfeld (Holstein)
stehende Offene Ganztagsschule an der Matthias-Claudius-Schule
und
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
- Ganztagsschulsatzung -
2. Änderung**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 6) und der §§ 1 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2018 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 69) wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinfeld (Holstein) vom 24.04.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

(1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) betreibt gemäß §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der Richtlinien zu Genehmigung von Offenen Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein sowie der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagsschulen des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagsschule“ an der Matthias-Claudius-Schule als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufgabe der Offenen Ganztagsschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

(3) Die Offene Ganztagsschule wird für die Schülerinnen und Schüler der Matthias-Claudius-Schule Reinfeld eingerichtet.

Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger. Er kann diese Entscheidungsbefugnis auf die Schulleiterin bzw. der Schulleiter übertragen.

§ 2

Weisungsbefugnis der Offenen Ganztagsschule

Die Schulleiterin oder der Schulleiter sind den Personen, die im Rahmen des Ganztagsangebotes tätig sind, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung auf Basis der Regelungen des § 33 Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz gegenüber weisungsberechtigt.

§ 3

Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt in Betreuungsgruppen sowie Einzelkursen. Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten und umfasst insbesondere die Bereiche

- a. Kultur mit malerischer Kunst, Musik und Gestaltung
- b. Sportunterricht
- c. Fremdsprachenunterricht
- d. Lernförderung, insbesondere Lese- und Rechtschreibung sowie Mathematik
- e. Informatikunterricht
- f. Theater
- g. Ernährung
- h. Hausaufgabenbetreuung
- i. Mittagessen- und Betreuung
- j. Allgemeine außerschulische Freizeitbetreuung

(2) Das außerschulische Angebot der Offenen Ganztagschule gilt als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.

(3) Die Stadt Reinfeld (Holstein) gewährleistet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 20 Kindern eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu folgenden Betriebszeiten:

Montag bis Freitag	07.00 bis 08.45 Uhr
	12.30 bis 14.30 Uhr bzw.
	12.30 bis 17.00 Uhr

Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule gem. § 3

Abs. 1 a-h statt, der § 4 bleibt jedoch unberührt.

(4) Die Betreuungsgruppen sowie die Einzelkurse werden durch mindestens eine Aufsichtsperson geleitet.

(5) Die Durchführung der Offenen Ganztagschule findet in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern statt.

(6) Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

Amtliche Bekanntmachung

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

(1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule nach Abs. 2 statt. Während dieser Zeiten erfolgt ausschließlich ein Betreuungsangebot/ggf. Mittagessen; das unter § 3 Abs.1 a-h aufgeführte Angebot findet nicht statt.

(2) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Betriebsumfang statt:

Sommerferien: in den ersten zwei Wochen

Herbstferien: vollständig

Osterferien: vollständig

Weihnachtsferien: ab dem 1. Werktag im Januar

Zudem findet eine Betreuung an den beweglichen Ferientagen statt

Die Betriebszeiten finden in der Zeit von 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr bzw. 17.00 Uhr statt.

(3) Die Erziehungsberechtigten müssen die Schülerinnen und Schüler für die Ferienbetreuung gesondert beim Schulträger schriftlich anmelden. Hierzu wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien ein Anmeldebogen verteilt. Die Schülerinnen und Schüler müssen bis spätestens 9.00 Uhr zur Teilnahme am Ferienprogramm anwesend sein. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, besteht für diesen Tag keine weitere Betreuungsverpflichtung durch den Schulträger. Im Einzelfall kann hiervon nach vorheriger Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.

(4) In den Ferienzeiten erfolgt nicht zwangsläufig der öffentliche Schülertransport zur Offenen Ganztagschule.

§ 5

Kursleitung

(1) Aufsichtspersonen sind die in den Betreuungsgruppen eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Betreuerinnen und Betreuer sowie den Kursleiterinnen und Kursleitern zu folgen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Kursleiter und Kursleiterinnen und Betreuer und Betreuerinnen besteht gegenüber den Schülerinnen und Schülern schwerpunktmäßig während der entsprechenden Kursangebote, im Rahmen der pädagogischen Gesamtverantwortung, aber ggf. auch über die eigentlichen Kurszeiten/Angebote hinaus. Die Eltern haben auf das Erscheinen des Kindes hinzuwirken. Die Kursabmeldung soll jeweils am entsprechenden Tag bis 08.30 Uhr im Sekretariat der Matthias-Claudius-Schule erfolgt sein.

§ 6

Anmeldung zur Offenen Ganztagschule

(1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.

(2) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der Einzelkurse der Offenen Ganztagschule erfolgt durch Erziehungsberechtigte und ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Matthias-Claudius-Schule, Sekretariat, einzureichen, sie wird hierdurch verbindlich. Die Teilnahme erfolgt - ohne vorherige Kündigung eines Erziehungsberechtigten - bis zum Ende des Schuljahres. § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Anmeldung für die Betreuungsgruppen erfolgt gesondert und ebenfalls schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks und ist bei der Stadt Reinfeld (Holstein), Paul-von-Schoenaich-Str. 14, 23858 Reinfeld (Holstein) abzugeben. Sie wird mit Ausfertigung des Bewilligungsbescheides verbindlich und gilt bis zum Ende des Schuljahres gemäß Abs. 5. Der Zeitraum der Anmeldung wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in die Offene Ganztagschule einschließlich der Betreuungsgruppen besteht nicht.

(5) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit.

§ 7

Kündigung, Kündigungsfristen

(1) Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an die Matthias-Claudius-Schule bzw. den Schulträger zu richten.

(2) Es gelten folgende Kündigungsfristen für die verschiedenen Angebote der Offenen Ganztagschule:

a) Kündigung der Teilnahme am Mittagessen:

Die Kündigung kann bis spätestens zum 15. eines Monats für den Folgemonat erfolgen.

b) Kündigung der Teilnahme an einem Kursangebot der Offenen Ganztagschule:

Eine Kündigung der Teilnahme an einem Kursangebot der Offenen Ganztagschule ist vor Ablauf der Bindungsfrist, die im verbindlichen Anmeldebogen bzw. dem Kursprogrammheft benannt ist (in der Regel das laufende Schuljahr), grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmesituationen kann die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung über den vorzeitigen Austritt entscheiden. Ein Rechtsanspruch besteht in keinem Fall.

Amtliche Bekanntmachung

c) Kündigung der Teilnahme an der Betreuten Grundschule:

Eine Kündigung der Teilnahme am Betreuungsangebot ist vor Ablauf der Bindungsfrist des Bewilligungsbescheides (das gesamte Schuljahr) grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Ausnahmesituationen, z.B. durch einen umzugsbedingten Schulwechsel kann der Schulträger nach pflichtgemäßem Ermessen in einer Einzelfallentscheidung über den vorzeitigen Austritt aus dem Betreuungsangebot entscheiden. Ein Rechtsanspruch besteht in keinem Fall.

(3) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 1 und 2 endet die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule für alle Schülerinnen und Schüler mit dem Ende des Schuljahres.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule

(1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:

- a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers,
- b) wenn die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c) wenn die Schülerin oder der Schüler den Anordnungen der Betreuungsperson bzw. der Kursleiterin oder des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt,
- d) wenn trotz Zahlungserinnerung die Gebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate durch den Zahlungspflichtigen nicht entrichtet wurde.

(2) Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit gewollte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(3) Die Bestimmungen des § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes über die Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gelten entsprechend. Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach dieser Bestimmung festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht gemäß § 10 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

(4) Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.

(5) Vor dem Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule sind die Schulleitung, die Kursleitung sowie die Erziehungsberechtigten unter Darlegung der Ausschlussgründe zu hören. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung oder die Kursleitung eine Schülerin oder einen Schüler auch sofort vom Kursbesuch ausschließen. Die Schulleitung oder der Schulträger sind hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 9

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

(1) Die Offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung (Unfallkasse Nord) versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass die Schülerin oder der Schüler keine oder nur durch die Verkehrssituation begründete Umwege macht.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der Offenen Ganztagschule hat, unverzüglich der Schulleitung oder dem Schulträger der Stadt Reinfeld (Holstein) zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen können.

(3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der Offenen Ganztagschule entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadenausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt Reinfeld (Holstein) in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht. Bei Verlust oder Verwechslung von Gegenständen, die im Betreuungsraum verblieben sind, stellt der Betrag in Höhe von 15,00 Euro auch bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit die Haftungsobergrenze dar.

§ 10

Benutzungsgebühren

(1) Für die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule an Schultagen (§ 11) sowie für die Betreuungsgruppen (§ 12) sind in der Regel Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten.

(2) Für die Materialkosten in Einzelkursen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

(3) Unberührt von Absatz 1 und 2 sind kostenlose Kursangebote wie z.B. die Hausaufgabenbetreuung etc.

§ 11

Höhe der Benutzungsgebühren für das Angebot der Einzelkurse

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr der einzelnen Angebote richtet sich nach den Gebührensatzungen bzw. Honorarforderungen der entsprechenden Kooperationspartner. Kooperationspartner können Vereine, Organisationen und Privatpersonen sein. Die Höhe der Gebühr wird bereits vor der Anmeldung bekannt gegeben.

(2) In sozialen Härtefällen sind Ausnahmeregelungen möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Schulleitung.

Amtliche Bekanntmachung

§ 12

Höhe der Benutzungsgebühren für die Betreuungsgruppen

(1) In den Gruppen von 07.00 Uhr bis 8.45 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr – ohne Ferienbetreuung – wird eine Gebühr von 800,-- € (10 Monate) erhoben.

In den Gruppen von 07.00 Uhr bis 8.45 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr – mit Ferienbetreuung - wird eine Gebühr von 1.133,-- € (11 Monate) erhoben.

In den Gruppen von 07.00 Uhr bis 8.45 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr – mit Ferienbetreuung - wird eine Gebühr von 1.958,-- € (11 Monate) erhoben.

In den Gruppen von 07.00 Uhr bis 8.45 Uhr und von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr – mit Ferienbetreuung - wird eine Gebühr von 2.541,-€ (11 Monate) erhoben.

(2) Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Monat September und endet für die Gruppen ohne Ferienbetreuung mit dem Ablauf des Monats Juni des Folgejahres, für die Gruppen mit Ferienbetreuung endet die Zahlungsverpflichtung mit dem Ablauf des Monats Juli des Folgejahres. Der August ist jeweils beitragsfrei.

(3) Für jedes zweite und weitere von denselben Erziehungsberechtigten zur Betreuung angemeldetem Kind im gleichen Betreuungsschuljahr ist die Hälfte der jeweiligen Gruppenkosten pro Schuljahr zu zahlen.

§ 13

Gebührenerhebung, Fälligkeit

(1) Der Beitrag ist monatlich im Voraus bis zum 01. des Monats an die im Anmeldeverfahren / im Antragsformular genannte zuständige Institution (Stadt Reinfeld (Holstein), Kooperationspartner, Matthias-Claudius-Schule) zu zahlen. Fällt der 01. auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der nächste Werktag. Die Summe wird durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates vom Konto des Auftraggebers eingezogen.

(2) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 14

Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung des Beitrags ist der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet; mehrere Sorgeberechtigte oder Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Anmeldung des einzelnen Kindes.

§ 15

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 16

Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Reinfeld (Holstein) ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des Erziehungsberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30 ff. SchulG finden entsprechend Anwendung.

§ 17

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 29.05.2019

gez.

Heiko Gerstmann

Bürgermeister